

fabrikmäßig betrieben werden, als welches zu jeder Zeit nach den jedesmal bestehenden Gewerbsverhältnissen zu beurtheilen ist, ausgeübt werden," durch die von uns im Einklange mit dem Entwurfe vorgeschlagene Fassung sich erledigt.

Prinz S o h a n n: Es sind zwar, wie ich vernommen habe, Amendements eingegangen. Ich bitte um Erlaubniß, diesen Anträgen einige Worte an die Kammer vorher erlassen zu dürfen, welche vielleicht der ganzen Debatte über die §. sowohl als über die Amendements eine geeignete Wendung geben dürften. Der Gegenstand gehört zu den schwierigsten und verwickeltsten. Es kann also nur sachgemäß sein, daß man möglichst übersichtlich verfähre. Ich erlaube mir, wie die Sache anzugehen scheint, mit wenig Worten darzulegen. Die §., wie sie der Gesetzentwurf vorschreibt, enthält zuerst die Bestimmung, daß gewisse Gewerbe, welche fabrikmäßig betrieben werden, namentlich Strumpfwirkerei und Weberei in manchen Gegenden des Landes, wo sich die Sache so gestaltet hat, von Seiten der Regierungsbehörde, frei gelassen werden können, so daß in Städten und auf dem Lande der Betrieb stattfinden kann. Zu diesem ersten Satz der §. hat nun die zweite Kammer zweierlei Anträge beschlossen, oder vielmehr sie hat den Gegenstand gespalten sie ist in §. 5 b. bei dem Entwurfe stehen geblieben, daß es von dem Ermessen der Regierung abhängig sein soll, in jeder Gegend auszusprechen, daß gewisse Gewerbe daselbst betrieben werden können; dagegen will sie in Bezug auf die namhaft gemachten Gewerbe, die Strumpfwirkerei und Weberei, diese beiden im ganzen Lande freigeben, so daß sie sowohl in Städten als auf dem Lande frei betrieben werden können. Diesem zweiten Satze hat die Deputation nicht beistimmen können; sie ist vielmehr aus den im Berichte angegebenen Gründen der Ansicht, daß hier zum Entwurf zurückgekehrt werden möchte und dadurch zugleich §. 5 b. sich erledigte. Es würde die Berathung über den ganzen Abschnitt des Entwurfes und die dazu gestellten Amendements der zweiten Kammer den ersten Gegenstand unserer Berathung bilden, und die übrigen Amendements, die sich auf dieselbe beziehen, auch mit in Erwägung kommen. Ferner hat die zweite Kammer einen Zusatz beantragt, sie will nämlich, daß in Bezug auf die Gewerbe der Strumpfwirkerei und Weberei dabei die Nichtzunftmäßigkeit als Regel bestehe; daß nämlich in Orten, wo die Gewerbe nicht betrieben worden sind, wenn sich künftig Gewerbetreibende dieser Art daselbst niederlassen, nicht erfordert werde, daß dieselben Meister seien; daß aber in Gegenden, wo bisher die Gewerbe betrieben werden, es bei dem status quo bewende und hat deshalb eine Fassung vorgeschlagen, die §. 5 c. bildet und unter bb. enthalten ist. Ihre Deputation hat sich mit dieser Ansicht nicht einverstanden sein können, indem diese beiden Gewerbe, die Strumpfwirkerei und Weberei, zunftmäßig sind und also die Regel wohl für Zunftmäßigkeit streitet. Sie hat den Satz umgekehrt und sagt bloß, daß in jeden Orten, wo sie nicht zunftmäßig betrieben werden, auch künftig es so sei, und sie hat zu diesem Zwecke den Zusatz einzuschalten beantragt. Die Berathung über §. 5 b. und c. über die Stelle des Gesetzes zwischen der Deputation

dürfte vielleicht der zweite Gegenstand sein. Dann hat die zweite Kammer den letzten Satz der §.: „die Tuchmacherprofession bleibt hiervon zur Zeit noch ausgenommen“ etwas modificirt, indem sie ausdrücklich die Bestimmung verlangt, daß die Concession der Tuchfabrikation nicht ausgeschlossen sei, eine Bestimmung, die sich wohl von selbst versteht und weil sie ganz unbedenklich ist, so ist die Deputation der zweiten Kammer beigetreten. Und viertens hat die zweite Kammer einen Antrag in die Schrift beschlossen, in Bezug auf die Definition des Wortes „Tuchmacher“. Dem ist man nicht beigetreten und hat es unter d. näher beleuchtet. Es würde das der 4. Gegenstand der Berathung sein, und wenn man die Sache so abwickelt, wird es am leichtesten zu übersehen sein.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde in Bezug auf die Fragstellung mir etwas zu bemerken erlauben. Ich hatte die Ansicht, daß wenn die Kammer das Deputationsgutachten, was im Berichte enthalten ist, indem sie uns dort in den Worten: „In denjenigen Landesgegenden, wo die Strumpfwirkerei und Weberei, oder andere Gewerbe fabrikmäßig betrieben werden, welches zu jeder Zeit nach den bestehenden Gewerbeverhältnissen von der Regierungsbehörde zu beurtheilen ist, können sich die diesen Gewerben angehörigen Meister ebensowohl auf dem Lande, als in den Städten niederlassen, und ihr Gewerbe unbeschränkt betreiben, — und hat es da, wo dergleichen Gewerbe bis jetzt her unzüchtig betrieben worden, noch ferner hierbei sein Bewenden. Es bleibt aber die Betreibung der Tuchmacherprofession zwar zur Zeit noch von vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen, doch soll die Anlegung von Tuchfabriken auf dem Lande, sobald die Concession von der vorgesezten Regierungsbehörde dazu erlangt wird, nicht beschränkt sein,“ das Resultat ihrer Berathungen vorlegt, nur eine Frage darauf zu stellen sein dürfte, ob die Kammer diese von der Deputation vorgeschlagene §. annimmt, insofern die Gründe, die sie in der Folge dafür annimmt, der Kammer einleuchten. Wäre das geschehen, so glaube ich, würden dadurch die übrigen Anträge der zweiten Kammer für abgelehnt zu betrachten sein, vorausgesetzt, daß die verschiedenen Amendements (es sind zwei übrig zu §. 5) Berücksichtigung nicht gefunden hätten. Insofern sie jedoch Berücksichtigung fänden, würden entweder Zusätze oder Verminderungen eintreten. Das waren meine Gedanken vorher, es wird sich in der Folge zeigen, ob das Eine oder das Andere vorkommen kann; jetzt halte ich dafür, daß zuvörderst ich der Kammer die Amendements, die §. betreffend, vorlese, damit Sie einen Blick darauf zu richten vermöchten.

Secretair v. Biedermann: Was mein Amendement anlangt, so wünschte ich vor dessen Verlesung zu sprechen. In materieller Beziehung bin ich vollkommen mit dem Deputationsgutachten, wie es vorliegt, einverstanden, allein in formeller Beziehung sind mir einige Bedenken beigegangen, welche in die Kategorien der erforderlichen Deutlichkeit und des systematischen Zusammenhanges des Gesetzes fallen. Es ist wohl keine Frage darüber, daß es sowohl der Regierung, als den Re,